

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 3

Anröchte, 20. März 2026

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2026	7
2.	Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 69	9

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 17.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.576.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.349.196 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.866.586 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.507.703 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.855.670 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.768.034 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.912.364 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.380.670 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

10.000.000 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2027	14.799.383 EUR
2028	8.938.867 EUR
2029	7.339.626 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

4.772.830 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 30.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2026:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	449 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	571 v. H.
für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	974 v. H.

Gewerbesteuer

483 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 27.02.2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 09, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 19. März 2026

gez. S c h m i d t

Bürgermeister

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 69

Durch Bekanntmachung vom 10.12.2025 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die öffentliche Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstücke 69 in einer Größe von 2.269 qm einzuziehen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 02.12.2025 die Einziehung der o. g. öffentlichen Straßenfläche beschlossen.

Die genaue Lage der öffentlichen Straßenfläche kann dem anliegenden Plan entnommen werden. Die einzuziehende Fläche ist rot umrandet dargestellt.

Die vorgenannte Straßenfläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinzziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Frau Hendriks, Tel. 02947/888600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Anröchte, 17. März 2026

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast
S c h m i d t
Bürgermeister